

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VSM 2017 Reha- und Behindertensport Solingen e.V.

Kurzform: VSM 2017 e.V.

1. Der Verein ist am 24. Oktober 2017 gegründet worden
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit von Menschen mit und ohne Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege des Behinderten- und Breitensports sowie Förderung der Inklusion und sozialen Integration der Menschen mit Behinderung im Sinne der UN- Behindertenrechts-Konvention (UNBK).
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche und sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB.

Sie sind durch Belege nachzuweisen.

Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Pauschale Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband BRSNW e.V. Sowie des SSB Solingen und deren Dachverbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
Natürliche und juristische Personen mit und ohne Behinderung
Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, den Verein anhaltend und nachhaltig zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands
4. durch Auflösung des Vereins oder der juristischen Person
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Ausschließungsgründe

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. die grobe und schuldhafte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
3. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. wenn ein Mitglied dem Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
5. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
6. aus sonst wichtigem Grund

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats unter Angaben von Gründen beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss sowie der Widerspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sportes und um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand ist ermächtigt eine Ehrenordnung zu erlassen.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 9 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nach dem der Vorstand entschieden hat. Gerichtsstand ist Solingen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- das Stimmrecht eines Jugendlichen unter 18 Jahren kann durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- an allen Veranstaltungen (z.B. Vereinsfest etc) des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen aktiven Sportkurse auszuüben. Die aktiven Sportkurse werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Eröffnung und Schließung eines aktiven Sportkurses wird durch den Vorstand beschlossen.

Kurse für Teilnehmer mit einer ärztlichen Verordnung für Rehabilitationssport sind keine aktiven Sportkurse in diesem Sinne.

- vom Verein Versicherungsschutz bei Sportunfällen im Rahmen der vom VSM 2017 Reha- und Behindertensport Solingen e.V. abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und des Behinderten-Sportverbandes NordrheinWestfalen e.V. (BRSNW) und des Landessportbundes (LSB) zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Sonderbeiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, die Gebühr für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Anschrift mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bankeinzugsverfahren zum festgesetzten Termin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Der Vorstand entscheidet bei Zahlungsrückstand, ob das Mitglied weiterhin aktiv an den Kursangeboten teilnehmen darf.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 13 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden/r, der/dem 2. Vorsitzenden/r und dem /der Schatzmeister/in. Übungsleiter können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Einrichtung und Schließung der aktiven Vereinssportkurse
9. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, also dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einzeln vertreten.

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

Beitragsordnung

Finanzordnung

Ehrenordnung

Geschäftsordnung, etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 18 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes durch den

1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden
2. des Schatzmeisters

Die Wahl des Vorstandes ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dafür ist.

Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Wahl des Jugendwartes und dessen Vertreter

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung (die sogenannte Jahreshauptversammlung) als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein minderjähriges Mitglied kann durch einen seiner Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines Geschäftsjahres als so genannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/de, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch ein Mitglied ist bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich und begründet vorzulegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird 21 Tage vor dieser einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit aus eigener Initiative beschließt.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 19 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 20 Haftungsausschluss

Der Verein haftet bei Unfällen nur insoweit, wie die Sportunfallversicherung eintritt. Für Sachen, die zu den Veranstaltungen und Übungsstunden des Vereins mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 21 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gesetzlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zwingend erforderlich werden. Das gilt auch, wenn sie zur Abwendung von Schaden für den Verein unumgänglich sind.

Die Satzungsänderung ist nachträglich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert (falsche Angaben).
2. Darunter fallen auch: Lehrgangsteilnahme, Fotos, Punkt-/ Spiel- / Turnierergebnisse.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung

vom 24. Oktober 2017

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine Versammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, die Punkte 1; 2; 3 des §23 der Satzung im Wortlaut der Einladung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziff. 3 eine neue einzuberufende Versammlung nach Ziff. 1 die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen kann.

§ 24 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe Solingen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit zu verwenden hat. Die Art der Verwendung beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 24.10.2017 in Solingen, Wolfgangstr. 8 beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. Regine Wirth gez. Wirth
2. Hans-Joachim Fröse gez. Fröse
3. Wilfried Blumenrath gez. Blumenrath
4. Monika Jung gez. Jung
5. Pauline Hein gez. Hein
6. Bernd Weil gez. Weil
7. Monika Sommer gez. Sommer